

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/2/25 2002/17/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2002

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

21/06 Wertpapierrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

B-VG Art140 Abs7;

EGVG 1991 Anlage Art2 Abs2 Z28a idF 1996/753;

VwGG §42 Abs2 Z2;

WAG 1997 §1 Abs1;

WAG 1997 §21 Abs1;

WAG 1997 §24a Abs1;

WAG 1997 §24a Abs2;

WAG 1997 §29 Abs1 idF 2001/I/002;

WAG 1997 §3 Abs3;

WAG 1997 §3 Abs5;

WAG 1997 §5 Abs1;

WAG 1997 §6;

WAG 1997 §8;

Rechtssatz

Nach der auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2001, G 269/01-13 und Folgezahlen (hier: G 332/01) bereinigten Rechtslage ist die BWA nunmehr eine unselbständige Einrichtung des Bundes, die der vollen Ingerenz und damit der Verantwortung des Bundesministers für Finanzen unterliegt. Da der vorliegende Beschwerdefall Anlassfall des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2001 war, ist die durch das zitierte Erkenntnis bereinigte Rechtslage anzuwenden. Demnach wäre der Bescheid der belangten Behörde vom 21. Mai 2001 durch die BWA als eine unselbständige Einrichtung des Bundes zu erlassen gewesen. Auf Grund der Bereinigung der Rechtslage durch den Verfassungsgerichtshof ergibt daher die von der Aufhebung bzw Feststellung der Verfassungswidrigkeit unberührt gebliebene Zuständigkeitsbestimmung in § 21 Abs 1 WAG die Zuständigkeit der "Bundes-Wertpapieraufsicht (BWA)" - vgl auch den ebenfalls unberührt gebliebenen Art II Abs 2 lit A Z 28a EGVG in der Fassung BGBl Nr 1996/753 - als einer unselbständigen (nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten) Verwaltungseinrichtung des Bundes. Gemessen an der hier anzuwendenden bereinigten Rechtslage steht der Bescheid der BWA vom 21. Mai 2001 in ihrer zu diesem Zeitpunkt bestandenen Organisationsform (einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit) dem Bescheid einer unzuständigen Behörde gleich (Hinweis E 24. Jänner 1996, 95/12/0364).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2002:2002170022.X01

Im RIS seit

09.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at